

AMTSBLATT

1Z 20 532 B



Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 4

07. März 1996

25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart,
Karlstadt, für das Haushaltsjahr 1996.....S.39Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Übungen der Stationierungstreitkräfte.....S. 40

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausweisung der "Hirtleswiese" in der Gemarkung Parten-
stein als geschützter Landschaftsbestandteil.....S. 40

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Ab-
wasserbeseitigung "Zellinger Becken" für das
Haushaltsjahr 1996.....S. 45

Kreisangelegenheiten

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 1996

HAUSHALTSSATZUNG

DES LANDKREISES MAIN-SPESSART, KARLSTADT,

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1996

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Land-
kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr
1996 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

142.242.111 DM

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit
ab.

21.747.600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen wird auf

8.990.000 DM für den Landkreis Main-Spessart und

4.922.000 DM für den Wirtschaftsplan
des Eigenbetriebes
"Main-Spessart-Kran-
kenhäuser und
-Senioreneinrichtungen"

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermö-
genshaushalt wird auf 16.470.000 DM festgesetzt.
Für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Main-Spessart-
Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen" werden keine Ver-
pflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

A) Die Steuersätze (Hebesätze) für die gemeindefreien
Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A) 450 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbe-
kapital 320 v.H.B) 1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf
beträgt 62.052.923 DM und wird gem. Art. 18 Fi-
nanzausgleichsgesetz (FAG) auf die kreisangehöri-
gen Gemeinden umgelegt (Kreisumlage).

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Steuer-
kraftzahlen sowie von 80 v.H. der gemeindlichen
Schlüsselzuweisungen des Rechnungsjahres 1995
erhoben.

Die Umlagegrundlagen wurden vom Bayer. Landesamt für Stati-
stik und Datenverarbeitung ermittelt und betragen für:

- a) Grundsteuer A 1.515.274 DM
- b) Grundsteuer B 12.137.048 DM
- c) Gewerbesteuer 47.372.969 DM
- d) Gemeinde-Einkommensteuer-
beteiligungen 60.270.765 DM
- e) 80 v.H. der gemeindlichen
Schlüsselzuweisungen 1995

18.148.715 DM

insgesamt

139.444.771 DM

3. Die Kreisumlage wird von allen Teilen der Umlagegrundlagen mit dem gleichen Hundertsatz erhoben und gem. Art. 19 Abs. 1 i.V.m.Art. 18 Abs. 3 FAG auf

44,5 v.H.

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 DM für den Landkreis Main-Spessart und

13.000.000 DM für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Main-Spessart-Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen"

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1996 in Kraft. Karlstadt, den 29.02.1996
Landkreis Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Schreiben vom 19.02.1996, Az. 230-1512.00-2/96

a) die Genehmigung nach Art. 65 Abs. 2 Landkreisordnung für den Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt in Höhe von 8.990.000 DM für den Landkreis Main-Spessart und in Höhe von 4.922.000 DM für den Eigenbetrieb "Main-Spessart-Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen"

b) die Genehmigung nach Art. 61 Abs. 4 Landkreisordnung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 16.470.000 DM erteilt.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt in der Zeit vom 13. März mit 21. März 1996

beim Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt, Zimmer-Nr. 029 (Erdgeschoß -D-) während der Geschäftsstunden von 8.00 bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Landkreis Main-Spessart
Karlstadt, den 29.02.1996

Grein
Landrat

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Stationierungstreitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:
Art der Übung: Gefechtsübung
Zeitpunkt: 25. - 29.03.1996

Raum: Stadt Arnstein, VGem. Zellingen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und

dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensanmeldung - Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4 - 8, 97070 Würzburg, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder daß ein Mitglied oder ein Bediensteter einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.
2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Ausweisung der "Hirtleswiese" in der Gemarkung Partenstein als geschützter Landschaftsbestandteil

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hirtleswiese“ in der Gemarkung Partenstein. Landkreis Main-Spessart

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr.4 und

Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr.3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG(BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S.299), erläßt das

Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken

vom 09.02.1996 Nr. 820-8632.05-2/95 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Gemeinde Partenstein auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4699 (Teilfläche), 4734, 4735, 4736, 4736/2, 4737.4737/2, 4746, 4746/2, 4746/3 und 4747 gelegene Wiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,2 ha und erhält die Bezeichnung „Hirtleswiese“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in den Karten M = 1:2.500 und Karte M = 1:25.000 (Anlagen 1 und 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. aus floristischen Gründen die dort vorkommenden sehr seltenen und gefährdeten Pflanzenarten zu schützen und zu entwickeln,
2. aus faunistischen Gründen die dort auftretenden seltenen und gefährdeten Tagfalterarten zu schützen,
3. aus ökologischen Gründen den Silikat-Magerrasen als Lebensraum für eine artenreiche Biozönose zu erhalten und zu pflegen.

§3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere die Wiesen umzubrechen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
 9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 11. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 12. Wildäcker, Futterstellen und Kirsungen anzulegen,
 13. Schafkoppeln oder Pferche zu errichten,
 14. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:

1. außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen: ausgenommen sind die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Feuer zu machen,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
5. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten.

§4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd und Beweidung in Form der Wanderschäfferei in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Juli; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr.8 und Nr.13,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in vorhandenen Waldbeständen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes: es gilt jedoch §3 Abs. 2 Nr.12,
4. die Bewirtschaftung des Streuobstbestandes; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr.8,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§5

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart,
- Untere Naturschutzbehörde -

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 1, Abs.2 Nrn. 1 - 15 und Abs. 3 Nrn. 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

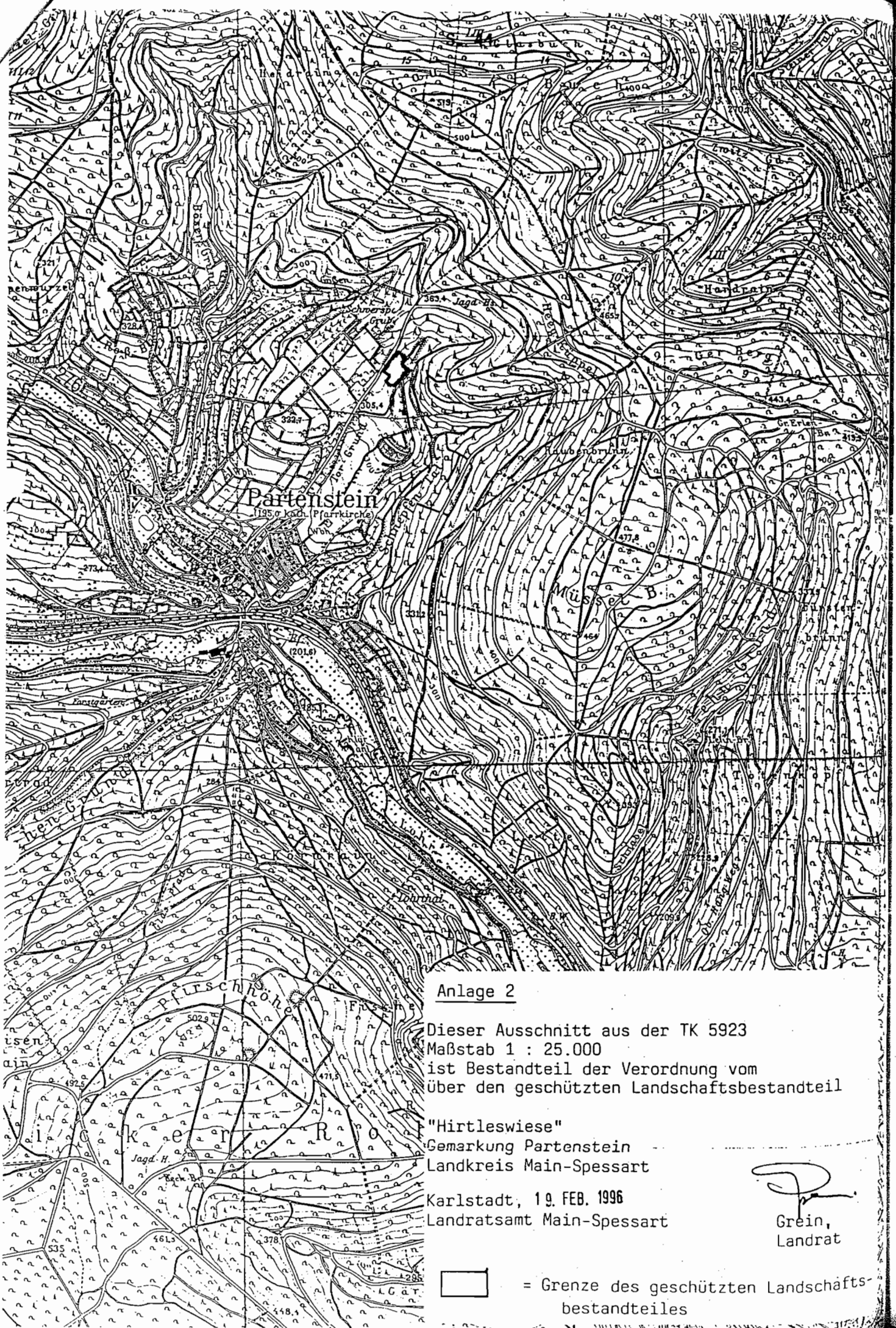
§7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Ausweisung des Naturdenkmales „Hirtleswiese“ in der Gemarkung Partenstein des Landkreises Main-Spessart vom 8.07.1980. veröffentlicht im MSBl. Nr.27 vom 17.07.1980, aufgehoben.

Karlstadt, 19.02.1996
Landratsamt Main-Spessart

Grein
Landrat



Partenstein
1195 o. hoch. Pfarrkirche

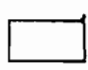
Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der TK 5923
Maßstab 1 : 25.000
ist Bestandteil der Verordnung vom
über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Hirtleswiese"
Gemarkung Partenstein
Landkreis Main-Spessart

Karlstadt, 19. FEB. 1996
Landratsamt Main-Spessart


Grein,
Landrat

 = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles